



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

Email-Panel www.c9c.org/mail/vgt.ch

17. Juni 2004

Anklagekammer des Kantons Thurgau

c/o August Biedermann, Präsident

Postfach 339

9220 Bischofszell

In Sachen

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl, 9546 Tuttwil
(Beschwerdeführer)

gegen die Beschwerdegegner

1. **Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau**
2. **Bezirksamt Bischofszell**

betreffend **Rechtsverweigerung** (Ablehnung des Gesuches um Einsicht in den Schlussentscheid
betreffend Stefan Jud, Schönenberg, und David Berlinger, Bischofszell/Muggensturm)

erhebe ich hiermit

Beschwerde gegen den Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft vom 7.6.2004

mit den **Anträgen:**

1. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft sei aufzuheben.
2. a. Das Bezirksamt Bischofszell sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Schlussentscheide betreffend Stefan Jud und David Berlinger in Kopie zuzustellen.
b. Eventuell sei das Bezirksamt Bischofszell anzuweisen, dem Beschwerdeführer auf dem Bezirksamt Einsicht in die Schlussentscheide betreffend Stefan Jud und David Berlinger zu gewähren.
unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. August 2003 reichte der Beschwerdeführer (BF) dem kantonalen Veterinäramt Tierschutzanzeige gegen mehrere Thurgauer Schweinefabriken ein. Die meisten davon, darunter diejenigen gegen Jud Stefan und Berlinger David, erwiesen sich aufgrund von Kontrollen des Veterinäramtes als berechtigt, worauf das Veterinäramt die verantwortlichen Tierhalter bei den entsprechenden Bezirksamtern verzeigte. Im Gegensatz zu den anderen Bezirksamtern verweigerte das Bezirksamt Bischofszell auf Gesuch des BF vom 5. April 2004 hin das Recht auf Einsicht in den Schlussentscheid mit der Begründung, dem BF stünden keine Parteirechte zu. Mit dem vom BF geltend gemachten Öffentlichkeitsgebot, setzte sich das Bezirksamt nicht auseinander.

Am 18. April 2004 erhob der BF Beschwerde bei der Staatsanwalt mit dem Antrag, das Bezirksamt Bischofszell sei anzuweisen, dem BF Einsicht in die Schlussentscheide in Sachen Jud Stefan und Berlinger David zu gewähren.

Mit Entscheid vom 7. Juni 2004 wies die Staatsanwaltschaft die Beschwerde ab.

2. Beschwerdegründe

2.1 Das Öffentlichkeitsgebot

Gemäss EMRK 6.1 sind u.a. Urteile in Verfahren, in denen über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden wird, öffentlich zu verkünden. Auch nach Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2; für die Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992) ist grundsätzlich jedes Urteil in einer Strafsache öffentlich zu verkünden. Die Ausnahmen sind vorliegend nicht gegeben.

Dieses in EMRK 6.1 und auch in BV 30.3 verankerte Öffentlichkeitsgebot in Strafsachen hat zum Zweck, das Funktionieren der Justiz für die Öffentlichkeit transparent zu machen. Das Amtsgeheimnis wird dadurch End-Entscheide in Strafsachen ausgeschlossen.

Gemäss Bundesgerichtspraxis zum Öffentlichkeitsgebot hat jeder, der ein objektives Interesse daran hat, ein Einsichtsrecht. Für Anzeigerstatter wird dieses Interesse vermutet. In Entscheid BGE 124 IV 240 ff) hält das Bundesgericht fest:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung - und darin eingeschlossen jener der öffentlichen Urteilsverkündung - bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz und soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und den übrigen am Prozess Beteiligten eine

korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Der allgemeinen Öffentlichkeit soll aber darüber hinaus auch ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeführt wird. Er sorgt damit auch für Transparenz in der Rechtspflege, die eine demokratische Kontrolle durch das Volk erst ermöglicht und als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates gehört (BGE 121 II 22 E. 4c mit Hinweis).“

Diese Bundesgerichtspraxis ist von der Lehre übernommen worden (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, vierte Auflage, Seite 361, Rz 24; bestätigt in der fünften Auflage, Seite 388, Rz 386).

2.2 Die Ablehnungsgründe der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Ablehnungsentscheid vom 7. Juni 2004 wie folgt

1. Der Verein gegen Tierfabriken, vertreten durch den BF, habe das Veterinäramt am 25. August 2003 um Kontrollen der fraglichen Betriebe ersucht - "nicht mehr und nicht weniger". Von einer Anzeige im strafrechtlichen Sinne könne daher keine Rede sein. Strafanzeigen seien ausschliesslich von Seiten des Veterinäramtes erfolgt.

2. Der Kreis der Beteiligten in einem Strafverfahren werde in § 49 StPO abschliessend umschrieben. Daraus ergebe sich, dass einem Anzeigeersteller keine Parteirechte zustehen. Damit entfalle jedweden Anspruch auf Einsicht in den Schlussentscheid. Mangels Parteistellung habe der BF keinerlei Einsichtsrechte.

Mit dem Öffentlichkeitsgebot hat sich die Staatsanwaltschaft ebensowenig auseinandergesetzt wie das Bezirksamt.

2.3 Die Beschwerdegründe

Das objektive Interesse des Beschwerdeführers (BF), Präsident des VgT, zu erfahren, wie von ihm verfasste (egal ob im eigenen Namen oder namens des VgT) Tierschutzbeschwerden von den Behörden erledigt werden, ist mindestens so offensichtlich wie für jeden anderen Anzeigeersteller. Das Einsichtsrecht des BF ist damit gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot (Ziffer 2.1) klar gegeben.

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen.

3. Anmerkungen

Der Vollständigkeit halber setzt sich der BF mit einigen an sich irrelevanten Behauptungen im vorinstanzlichen Entscheid auseinander:

3.1

Die Staatsanwaltschaft hat das Öffentlichkeitsgebot (siehe Ziffer 2.1) willkürlich ausser acht gelassen, nur auf die kantonale StPO abgestellt und damit übergeordnetes EMRK- und Verfassungsrecht verletzt.

3.2

Die Staatsanwaltschaft behauptet, der BF habe gar keine Anzeige "im strafrechtlichen Sinne" gemacht, sondern nur das Veterinäramt aufgefordert, Kontrollen durchzuführen. Der BF sei deshalb gar nicht Anzeigersteller. Dies hatte schon das Bezirksamt behauptet, weshalb der BF dazu - obwohl gar nicht entscheiden - in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft folgendes ausgeführt hat:

Anzeigen unterliegen keinen Formvorschriften. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, herrscht die Praxis, dass ich Tierschutz-Anzeigen in der Regel nicht direkt an die Strafbehörden, sondern an das kantonale Veterinäramt richte. Das Veterinäramt überprüft dann jeweils die angezeigten Betriebe, erlässt geeignete verwaltungsrechtliche Massnahmen und leitet, wenn der Verdacht auf strafrechtliche Relevanz bestätigt wird, die Anzeige an die Strafbehörden weiter.

Am 25. August 2003 reichte ich dem kantonalen Veterinäramt eine Anzeige gegen verschiedene Betriebe ein. Bezüglich Jud Stefan und Berlinger David fand das Veterinäramt meine Vorhaltungen als berechtigt und leitete deshalb die Anzeige an das Bezirksamt Bischofszell weiter.

Würde die Spitzfindigkeit der Staatsanwaltschaft gutgeheissen, hätte dies zur Folge, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden sinnlos kompliziert würde. Der VgT müsste dann seine Anzeigen zuerst beim zuständigen Bezirksamt einreiche, welches dann seinerseits das Veterinäramt als Fachstelle mit einer Kontrolle beauftragen müsste. Dies führt nicht nur zu Leerlauf sondern auch zu sinnlosen zeitlichen Verzögerungen, die mit dem öffentliche Interesse an einem wirksamen Tierschutzvollzug unvereinbar sind. Der Tierschutz hat in der Schweiz Verfassungsrang.

In BGE 124 IV 239, Erw. d hält das Bundesgericht fest, dass angesichts der Bedeutung, welche der öffentlichen Urteilsverkündung insbesondere in Strafsachen im Allgemeinen zukomme, mit Bezug auf Einschränkungen dieses Rechts strenge Massstäbe anzulegen seien. Und gemäss Praxis des EGMR setzt eine Einschränkung von EMRK-Garantien, so auch des durch EMRK 6 garantierten Öffentlichkeitsgebotes, kumulativ eine gesetzliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse voraus (Villiger, Handbuch der EMRK). An beidem fehlt es in casu.

In diesem Licht stellt der Einwand der Staatsanwaltschaft unzulässigen überspitzten Formalismus dar. Beim Schreiben des BF vom 25. August 2003 an das Veterinäramt handelt es sich dem Sinn nach klar um eine Anzeige. Dies wurde vom Veterinäramt aufgrund der Praxis zweifellos auch so verstanden.

BO: Kantonstierarzt Dr Witzig und Tierschutzbeauftragter Jörg Cadisch als Zeugen

Da Anzeigen keinen Formvorschriften unterliegen ist massgebend, wie eine Anzeige vom Absender gemeint und von der angeschriebenen Behörde verstanden wird.

3.3

Seit Jahren ist das Bestreben der Staatsanwaltschaft einseitig, darauf ausgerichtet, die Einsichtnahme in Schlussentscheide in Tierschutzfällen des VgT zu verhindern. Die Staatsanwaltschaft betreibt diese Verhinderungsstrategie mit einer Besessenheit, die sie offenbar völlig blind gemacht hat für Recht und Gesetz und ihre Amtspflicht, zur Durchsetzung des geltenden Rechtes, nicht zu dessen Verhinderung, beizutragen. Im angefochtenen Entscheid ist ebensowenig wie in analogen früheren Entscheiden keinerlei Bemühen zu erkennen, die rechtliche Situation objektiv zu prüfen. Obwohl es zentral und grundsätzlich um die Anwendung des Öffentlichkeitsgebotes geht, hat sich die Vorinstanz nicht im geringsten damit befasst. Das einzige erkennbare Bestreben ist das Suchen nach haarspalterischen Vorwänden, dem BF das Einsichtsrecht zu verweigern.

3.4

Was die Vorinstanz als Aktenmanipulation darstellt, mag so aussehen, ist aber keine. Tatsächlich fehlt auf der Kopie der Anzeige an das Veterinäramt vom 25. August 2003 der Namenszug "Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT", was der BF erst bei der Einreichung der Beschwerde an die Vi bemerkte. Dies findet seine Erklärung darin, dass der BF Briefe jeweils zweimal ausdruckt, anstatt das Original zu kopieren. Nun ist offensichtlich der Namenszug des VgT auf dem Kopieausdruck nicht gedruckt worden. Sowas kann bei Störungen mit den verwendeten Schrifttypen vorkommen. Beim Abfassen der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft ging der BF davon aus, dass dieser Druckerfehler wohl auch auf dem Original vorliege. Da demnach der VgT im Briefkopf vermeintlich nicht erwähnt war und weil die Vi schon in früheren Verfahren spitzfindig darüber argumentierte, ob nun Schreiben auf VgT-Briefpapier als im Namen des VgT oder im Namen dessen Präsidenten persönlich zu gelten hätten, reichte der BF die Beschwerde ausdrücklich in eigenem Namen ein, um Unklarheiten zu vermeiden.

Dies mag seltsam klingen. Der BF findet diesen Druckfehler auch seltsam, ist er in dieser Art doch sonst nie vorgekommen und technisch schwer erklärbar, weil das Original - wie die Staatsanwaltschaft festgestellt hat - mit vollständigem Briefkopf gedruckt wurde. In der PC-Welt passieren manchmal unerklärlich scheinende Dinge, über die sich auch Fachleute wundern. Indessen hätte der BF mit der von der Staatsanwaltschaft behaupteten Manipulation des Briefkopfes gar keinen Vorteil gewinnen können. Worin soll denn der Vorteil liegen, dass der BF die Beschwerde in eigenem Namen anstatt wie üblich namens des VgT führt??

Die Staatsanwaltschaft hätte dieses Missgeschick leicht durch Rückfrage klären können. Als so dämlich und zu einer derart plumpen Briefkopffälschung fähig, dürfte der BF nun nicht einmal von der ihm traditionell feindlich gesinnten Staatsanwaltschaft gehalten werden. Doch überglücklich, vermeintlich wieder etwas gegen den BF gefunden zu haben, fand sie es nicht für nötig, den BF um eine Erklärung für den fehlenden VgT-Namenszug anzufragen, sondern konstruierte sofort eine Kriminalstory über

Aktenfälschung. Abdecken eines Teils des Briefkopfes. Aber bekanntlich macht nicht nur Liebe blind, sondern auch Hass und Besessenheit - hier die notorische Besessenheit der Thurgauer Staatsanwaltschaft, den BF mit staatlichen Machdemonstrationen zu schikanieren.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage:
der angefochtene Entscheid